Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5620

19. 07. 76

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Sofortlieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [1]), insbesondere auf die Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 sieht die Lieferung von 43 400 Tonnen Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms [2]) sieht die Bildung einer Reserve von 4550 Tonnen Butteroil vor.

Infolge der Ereignisse in Angola befindet sich eine große Anzahl Angola-Heimkehrer in Portugal, deren Ernährungslage prekär ist. Es ist daher notwendig, durch sofortige Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe von 250 Tonnen Butteroil, die bis zum Entladehafen geliefert werden, zur Linderung dieser Notlage beizutragen. Dabei kann dem W.E.P. ein Pauschalbeitrag zur Deckung eines Teils der nach dieser Stufe entstehenden Kosten für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle gezahlt werden. Das W.E.P. erklärt sich bereit, die Verteilung der Lebensmittel zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 als Reserve vorgesehenen 4550 Tonnen Butteroil werden 250 Tonnen dem Welternährungsprogramm (W.E.P.) zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer zugewiesen.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Kosten für die Heranführung bis zum Entladehafen und einen Teil der Ausgaben für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle; diese Ausgaben können in Form eines Pauschalbeitrags finanziert werden bis zum Betrag von 20 RE/t.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) JO Nr. L 157 vom 19. Juni 1975, S. 4
[2]) JO Nr. L 157 vom 19. Juni 1975, S. 6

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Na 12/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Sofortlieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinchaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1]), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht die Lieferung von 55 000 t Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms [2]) sieht eine Reserve in Höhe von 3630 t Magermilchpulver vor.

Infolge der Ereignisse in Angola befindet sich eine große Anzahl Angola-Heimkehrer in Portugal, deren Ernährungslage prekär ist. Es ist daher notwendig, durch sofortige Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe von 500 t Magermilchpulver, die bis zum Entladehafen geliefert werden, zur Linderung dieser Notlage beizutragen. Dabei kann dem W.E.P. ein Pauschalbeitrag zur Deckung eines Teils der nach dieser Stufe entstehenden Kosten für Landbeförderung, Umschlag und die Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle gezahlt werden. Das W.E.P. erklärt sich bereit, die Verteilung der Lebensmittel zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3630 t Magermilchpulver werden 500 t dem Welternährungsprogramm zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer zugewiesen.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Kosten für die Heranführung bis zum Entladehafen und einen Teil der Ausgaben für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle; diese Ausgaben können in Form eines Pauschalbeitrags finanziert werden bis zum Betrag von 20 RE/t.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 3

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 5

Finanzanhang

I. Kosten der Nahrungsmittelhilfe

1. Rohstoffe

	t	uc/t	Insgesamt (RE)
Milch	500	538	269 000
Butteroil	250	1394,49	348 623
	Gesamtsumme		617 623

2. Transport

a) Seetransport

Milch 500 × 30 (RE/t)	15 000
Butteroil 250 × 35 (RE/t)	8 750
Gesamtsumme	23 750

b) Landbeförderung, Umschlag und Lagerung

— Pauschalbeitrag von 20 RE/t

750 × 20	15 000
Gesamtsumme	15 000
Endsumme	656 373

II. Verbuchung im Haushaltsplan

— Butteroil:

Mittel 1975, automatische Übertragung von 26,40 Mio RE auf den Haushaltsplan 1976 (Posten 9210)

— Magermilchpulver: Haushalt 1976 (Posten 9211)

Mittel in Höhe von 36,35 Mio RE.

Begründung

1. Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 7. und 8. Oktober 1975 den Grundsatz einer Soforthilfe an die portugiesischen Angola-Heimkehrer gutgeheißen; eine erste Tranche ist im November 1975 gewährt worden und umfaßte die Zuteilung:

a) einer Lebensmittelhilfe von 550 t Magermilchpulver und von 400 t Butteroil, die über das Welternährungsprogramm weiterzuleiten sind,

b) einer Finanzhilfe in Höhe von 150 000 RE an die Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften, die auf Artikel 400 des Haushalts 1975 anzurechnen ist, und für den Ankauf von Kleidung, Medikamenten, Fertighäusern, örtlichen Erzeugnissen usw. verwendet werden soll.

2. Das Welternährungsprogramm hat der Kommission soeben einen Antrag auf Fortführung ihres Hilfeprogramms vorgelegt, der sich auf 518 t Magermilchpulver, 260 t Butteroil und 2592 t Weizenmehl bezieht.

Das Welternährungsprogramm bittet die Gemeinschaft ferner um Übernahme der Seetransportkosten sowie eines Teils (24 $/t) der Kosten für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle.

3. Die vom W.E.P. beantragten Mengen decken einen Teil des Gesamtbedarfs [1]) für ein Programm der Ernährung von drei Monaten, der bei Ernährung von 288 000 Personen auf

7776 t Weizenmehl
1086 t Magermilchpulver und
778 t Butteroil

veranschlagt wird.

Dieser Bedarf wird durch eine eigene am 11. Mai 1976 beschlossene Maßnahme des W.E.P. über 5184 t Weizenmehl, 518 t Magermilchpulver und 518 t Butteroil teilweise gedeckt; das W.E.P. bittet die Gemeinschaft um Deckung des Restbedarfs.

4. Nach Ansicht der Kommission sollte eine zweite Hilfstranche mit 500 t Magermilchpulver und 250 t Butteroil zur Lieferung bis zum Entladehafen beschlossen werden. Diese Lieferungen sind nach dem Wortlaut der bestehenden Verordnungen möglich, obwohl Portugal nicht als Entwicklungsland angesehen wird, da die Hilfsmaßnahme über eine internationale Stelle durchgeführt werden soll. Bei Getreide dagegen lassen die geltenden Rechtsvorschriften eine analoge Maßnahme nicht zu.

Mit Rücksicht auf die Bitte des W.E.P. wird ferner vorgeschlagen, dieser Organisation einen pauschalen Beitrag von 20 RE/t zu zahlen, der zur Deckung eines Teils der Ausgaben für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung bestimmt ist.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen würden bei 656 000 RE liegen.

5. Die Hilfe soll wie folgt verbucht werden:

— Magermilchpulver auf die Reserve des Programms 1976 (1. Tranche 55 000 t) [2])

— Butteroil auf die Reserve des Programms 1975 [3]).

Schlußfolgerung

Aufgrund vorstehender Überlegungen wird dem Rat vorgeschlagen,

— die Lieferung einer zweiten Tranche im Rahmen der Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der portugiesischen Angola-Heimkehrer zu beschließen, die folgende Nahrungsmittel umfaßt:

— Zuteilung von 500 Tonnen Magermilchpulver und 250 Tonnen Butteroil, die über das W.E.P. weitergeleitet werden,

— Lieferung der Nahrungsmittel bis zum Entladehafen und Überweisung an das W.E.P. eines Pauschalbeitrages von 20 RE/t als Beitrag zu den Kosten für Landbeförderung, Umschlag und Lagerung der Erzeugnisse an Ort und Stelle,

— beiliegende Verordnungen zu erlassen.

---

1) bei Zugrundelegung einer Tagesration von 300 g Weizenmehl, 40 g Magermilchpulver und 30 g Butteroil pro Person

2) auf 3630 t festgesetzt, von denen 506 t bereits für UNICEF (Aktion Vietnam) vorgesehen sind;

3) so daß ein Rest von 1229 t zur Verfügung bleibt.